



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 15. Juli 1983

Teil I Nr. 18

Täg	Inhalt	Seite
13. 6. 83	Anordnung über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten — Subspezialisierungsordnung —	185
7. 6. 83	Anordnung über den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger, sauberer Pflanzanzuchttöpfe aus Plast	•• 188
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 189/1 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband	188
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 221/1 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten	189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 222/2 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie-, und Polyamidzwirne	•• 189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 227/1 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie	■ 190
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 249/6 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	190
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 250 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten	190
23. 6. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	192

Anordnung über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten — Subspezialisierungsordnung —

vom 13. Juni 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

/ § 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten (nachfolgend als Subspezialisierung bezeichnet) in Einrichtungen der medizinischen Betreuung unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis,
- staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Leitung und Durchführung der Subspezialisierung verantwortlich sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Subspezialisierung ist eine Form der geregelten weiterführenden Spezialisierung für Fachärzte/Fachzahnärzte auf bestimmten Teilgebieten medizinischer Fachrichtungen bzw. auf interdisziplinären Fachgebieten. Sie dient der planmäßigen Qualifizierung von Fachärzten/Fachzahnärzten zur Lösung

von Aufgaben der spezialisierten und hochspezialisierten Betreuung der Bevölkerung unter besonderer Beachtung der Einheit von Spezialisierung und Integration.

(2) Die Subspezialisierung wird auf solchen Gebieten durchgeführt, die

- entsprechend dem Betreuungsbedarf den Einsatz einer größeren Anzahl spezialisierter Fachärzte/Fachzahnärzte erfordern;
- umfangreicheres Wissen und Können auf einzelnen Gebieten verlangen, das die Anforderungen an einen Facharzt/Fachzahnarzt wesentlich übersteigt;*
- bereits über einen entsprechenden qualitativen und quantitativen Vorlauf in Wissenschaft und Praxis verfügen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen der medizinischen Betreuung können Fachärzte und Fachzahnärzte mit Promotion A eine Subspezialisierung auf den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Subspezialisierungsgebieten aufnehmen, wenn sie die staatliche Anerkennung in einer Fachrichtung besitzen, an die eine Subspezialisierung angeschlossen werden kann.

(4) Die Aufnahme einer Subspezialisierung ist vom Facharzt/Fachzahnarzt mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, beim zuständigen Bezirksarzt zu beantragen. Für Anträge von Fachärzten/Fachzahnärzten aus örtlich geleiteten Einrichtungen ist außerdem die Zustimmung des Kreisarztes erforderlich.

(5) Der Bezirksarzt entscheidet über die Zulassung zur Subspezialisierung nach Konsultation des jeweils zuständigen beratenden Arztes entsprechend dem Bedarf im Territorium und der Eignung des Bewerbers. Er teilt seine Entscheidung der zentralen Fachgruppe sowie dem antragstellenden Facharzt/Fachzahnarzt mit.